



Gemeinde nach Grosselfingen



**Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen
vom 02.02.2024**

Stadt/Gemeinde

Gemeinde Grosselfingen

Landkreis

Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Grosselfingen sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).
- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
- 2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht wählbar sind Bürger,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden,

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein, Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2,6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein, Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters,

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften):

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2,9,1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden, Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeister - Bürgermeisteramt Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen** kostenfrei geliefert, Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2,9,2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3,3 gilt entsprechend,

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2,3). Die Niederschriften muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der

Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum Grosselfingen, 02.02.2024
Bürgermeisteramt Friedrich Hubert Dieringer, Bürgermeister

Notruf / Notdienste



Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb

Feuerwehr, Notarzt, Notfall: **112**
Polizei: **110**
Polizei Bisingen: **07476/94 33-0**
Krankentransport: **19 222**

Giftzentrale Freiburg: Tel. (0761) 1 92 40, www.giftberatung.de

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Telefon **116 117**

In ganz Deutschland gilt die Tel-Nr. 116 117 für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst. Ohne Vorwahl und kostenlos.

Wenn die Arztpraxen zu sind, helfen Ihnen die Ärzte des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Notdienst ist außerhalb der Sprechzeiten von Montag bis Freitag, in der Nacht, an den Wochenenden und an den Feiertagen über die Rufnummer 116117 erreichbar.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen steht Ihnen in ganz Deutschland zur Verfügung. Der Anruf ist kostenlos.

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen lauten an Wochenenden und Feiertagen von 08:00 Uhr - 22:00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zuhause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Anschrift der Allgemeinen Notfallpraxis Albstadt:

Allgemeine Notfallpraxis Albstadt
Zollernalb Klinikum
Friedrichstr. 39
72458 Albstadt

Änderung der Öffnungszeiten der Notfallpraxis

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt **ab 25.10.2023** und vorerst bis auf Weiteres.

Wir bitten Sie, die aktuellen Öffnungszeiten der Notfallpraxis auf unserer Homepage unter nachfolgendem Link <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden> einzusehen.

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg informiert:

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Kindernotfallsprechstunde am Klinikum Albstadt Ende 2023 eingestellt wurde.

Für die Eltern stehen analog der Versorgung an den Wochenenden und Feiertagen die Kinder- und Jugendärztlichen Notfallpraxen in Tübingen, Reutlingen und Villingen-Schwenningen zur Verfügung. Ebenso bleiben die Allgemeinen Notfallpraxen in Albstadt und Balingen weiter unverändert bestehen. Diese Strukturen stehen weiterhin für die Bevölkerung zur Versorgung dringender Akutfälle zur Verfügung.

Kinderärztliche Notfallpraxen sind im Land bisher immer an eine Kinderklinik angebunden. Da es im Zollernalbkreis keine Kinderklinik gibt, wurde dort auf Initiative der ansässigen Kinder- und Jugendärzte eine freiwillige Sprechstunde an Sonntagen zusätzlich zu ihren eigentlichen Diensten eingeführt. Inzwischen nehmen zu wenige Kinderärzte an dem Angebot teil, so dass die Kindersprechstunde nicht mehr vorgehalten werden kann.

Der nachfolgenden Aufstellung können Sie sowohl die Anschrift, die Rufnummer als auch die Öffnungszeiten der allgemeinärztlichen Notfallpraxen Albstadt und Balingen und die kinderärztlichen Notfallpraxen Tübingen, Reutlingen und Villingen-Schwenningen entnehmen.

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Albstadt

Zollernalb Klinikum
Friedrichstr. 39
72458 Albstadt

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 10 Uhr - 18 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Balingen

Zollernalb Klinikum
Tübinger Str. 30
72336 Balingen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 10 Uhr - 20 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Tübingen

Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Hoppe-Seyler-Str. 1
72076 Tübingen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 10 Uhr - 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Reutlingen

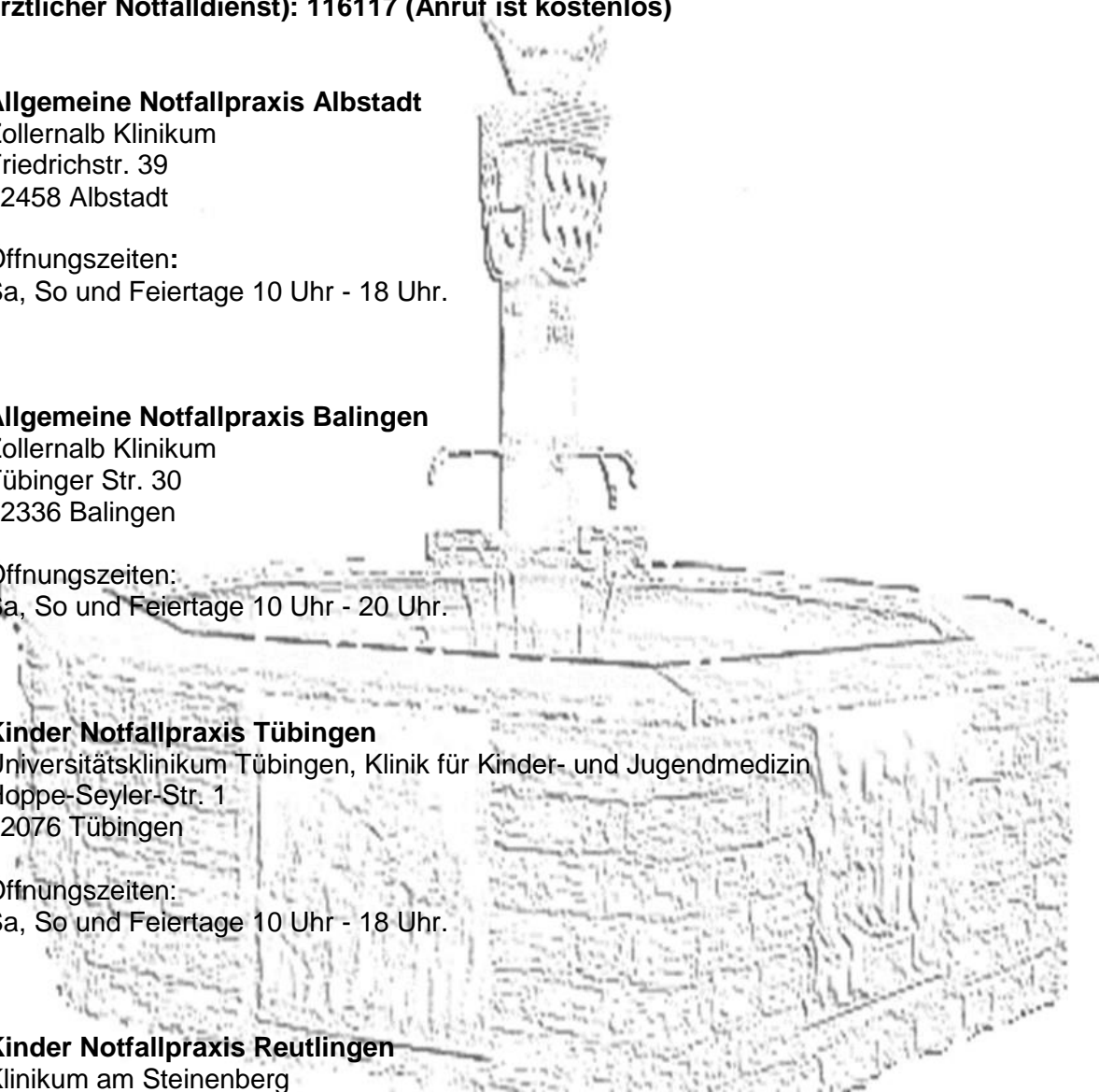
Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 31
72764 Reutlingen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 9 Uhr - 13 Uhr und 15 Uhr – 19 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Villingen-Schwenningen

Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen
Klinikstr. 11
78052 Villingen-Schwenningen



Öffnungszeiten:

Mo 19 Uhr - 21 Uhr,
Di 19 Uhr - 21 Uhr,
Mi 19 Uhr - 21 Uhr,
Do 19 Uhr - 21 Uhr;
Fr 18 Uhr - 21 Uhr,
Sa, So und Feiertage 9 Uhr - 21 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxisfinden>

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: 0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar) www.aponet.de

Fachärztlicher Notdienst

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

Balingen - über die Kreisklinik: 07433/9092-0

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr. An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Der zahnärztliche Notfalldienst für Baden-Württemberg an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

0761/12012000

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

Apotheken Notdienst

kostenfreie Rufnummer Festnetz: 0800 00 22 8 33

Rufnummer für Mobiltelefone (Kosten max. 69ct/Min): 22 8 33

Der Apothekennotdienst gilt außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, und zwar werktags von 18.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages, samstags von 12.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages, sonntags sowie an Feiertagen von 8.30 bis 8.30 Uhr des folgenden Tages.

Seelsorge / Pflegedienste

Tel. 0800 - 111 0 333
Die Nummer gegen Kummer - kostenlos und anonym

Ökumenische Telefon-Seelsorge - Tag und Nacht - kostenfrei

Tel. (0 800) 111 0 111
Tel. (0 800) 111 0 222

Sozialstation St. Fidelis Bisingen-Haigerloch e. V.

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
Telefon: 07474 /2636. Sprechzeiten finden nach telefonischer Vereinbarung statt.
Rufbereitschaft in dringenden pflegerischen Angelegenheiten Telefon: 0175/5222113

Betreuungsverein SKM Zollern

SKM Zollern, Gutleuthausstraße 8, 72379 Hechingen
Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon: 07471/933240

Störungen

Stromversorgung EnBW

Telefon: 0800/3629-477

Wasserversorgung

Raible Wassertechnik
Telefon: 07433/2701942

Kabelfernsehen

Unitymedia GmbH
Tel. (0800) 88 88 112
Fax. (0800) 88 88 115
https://kabel.vodafone.de/hilfe_und_service/stoerungshilfe

zollernalb-data GmbH

Tel. (07433) 9989 5899
Fax: (07433) 9989 585898
service@zollernalbdata.de

Nachrichtenblatt

Das nächste Nachrichtenblatt erscheint am Freitag, den 09. Februar 2024.

Redaktionsschluss ist Mittwoch, der 07.02.2024 um 15:00 Uhr. Später eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag bis Mittwoch, Freitag 07:45 bis 11:15 Uhr
Mittwochnachmittag 15:00 bis 18:00 Uhr
und
nach Terminvereinbarung

Das Rathaus ist donnerstags geschlossen.

Sprechzeiten über die Fastnacht:

Rosenmontag, 12.02.24 von 07:45 bis 11:15 Uhr geöffnet,

Fastnacht Dienstag, 13.02.24, geschlossen.

Wasserzinsabrechnungen für das Jahr 2023 werden zugestellt

Die Jahresabrechnung für Wasserzinsen und Abwassergebühren für das Jahr 2023 wurden erstellt und werden in den nächsten Tagen von der Deutschen Post zugestellt.

Falls uns kein Sepa-Lastschriftmandat zum Bankeinzug der Wasserzinsen und Abwassergebühren erteilt wurde, bitten wir Sie um Überweisung der Nachzahlungen bis zum **23. Februar 2024** auf das Konto der Gemeindekasse. Ein eventuelles Guthaben können Sie – wenn es von der Gemeinde nicht erstattet wird - von der 1. Abschlagszahlung am **01.03.2024** abziehen. Auf Wunsch wird das Guthaben auch erstattet. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall Ihre IBAN mit.

Wenn uns ein SEPA-Basislastschriftmandat oder bei Barzahlern die Bankverbindung aus früheren Erstattungen vorliegt, wird die entsprechende Erstattung automatisch von der Gemeinde vorgenommen.

Seit dem letzten Jahr erhebt die Gemeinde wieder **vier Abschlagszahlungen**. Die Abschlagszahlungen sind jedes Jahr am **01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember fällig**. Die Höhe der Abschlagszahlungen für 2024 können Sie dem Jahresbescheid für 2023 entnehmen. Wegen der jährlich wechselnden Höhe der Vorauszahlungen, aber auch weil es schnell einmal passieren kann, dass die eine oder andere Abschlagszahlung nicht oder zu spät überwiesen wird, was dann wieder die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge nach sich zieht, empfiehlt die

Gemeindeverwaltung, ein SEPA-Basislastschriftmandat zum Bankeinzug der Wasserzinsen und Abwassergebühren zu erteilen.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen oder uns per Email kontaktieren.
Ansprechpartnerin: Marga Fecker, Telefon 0 74 79/94 40-16, Email: fecker@grosselfingen.de

Fundsache

Im Bürgerbüro wurde abgegeben:

1 beige/grau melierter Handschuh, dieser wurde beim Jubiläum der Dalbach Hexa beim Kinderumzug gefunden

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verein "Musikverein Grosselfingen e.V." wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Alexander Buck, Rangendinger Straße 14, 72415 Grosselfingen oder Thomas Haug, Ziegeleiweg 11, 72415 Grosselfingen anzumelden.

Termine



Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten

- | | |
|------------|---|
| 02.02.2024 | Dalbach Hexa, Fleckarunde |
| 03.02.2024 | VdK Fasnetsball um 14:00 Uhr im Gemeindehaus (Schulstraße) hinter dem Rathaus |
| 04.02.2024 | Schützenverein, Frühschoppen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen, abends Vesper |
| 07.02.2024 | Narrengericht, Rombalga, Start um 12:15 Uhr im „Stüble“ |
| 08.02.2024 | Narrengericht
gemeinsamer Kirchgang um 9:00 Uhr,
danach Frühschoppen im „Ochsen“, |

ab 19:30 Uhr Narrentanz im „Ochsen“

12.02.2024 Kleintierzuchtverein, Kesselfleischessen im Züchterheim (Ausgabe von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

13.02.2024 Dalbach Hexa, Hexenurteil

Abfallkalender

Abfuhr Restmüll- und Biotonne und Abfuhr Restmüll-Tonne 1100 l

Montag, 12. Februar 2024

Montag, 26. Februar 2024

Papiertonne

Mittwoch, 14. Februar 2024

Gelber Sack

Freitag, 23. Februar 2024

Kühlgeräte und Bildschirmgeräte (Monitore, Fernseher) bis max. 50 Kg

Mittwoch, den 28 Februar 2024

Bitte abzuholende Geräte **bis Mittwoch, den 21. Februar 2024** im Bürgerbüro, Telefon 07476/9440-10 anmelden.

Hinweis:

Wir bitten um Beachtung, dass die Geräte am Sammeltag ab 06:00 Uhr bereitgestellt werden müssen. Ferner müssen die angemeldeten Geräte am Straßenrand aufgestellt werden. Dem Unternehmer ist es nicht gestattet, private Höfe und Einfahrten zu befahren oder Geräte aus Vorgärten zu tragen. Falls die Geräte nicht in der als Adresse angegebenen Straße stehen, sondern "um die Ecke" oder am Hintereingang eines Hauses, so sollte dies bei der Anmeldung angegeben werden.

Kühlgeräte, Fernseher und Monitore können Sie zu den normalen Öffnungszeiten auf der Kreismülldeponie Hechingen abgeben.

Öffnungszeiten Wertstoffzentrum Bisingen, Hechinger Straße 79

Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Treten Probleme bei der Müllentleerung auf oder haben Sie sonstige Fragen in Sachen Müllabfuhr, dann wenden Sie sich direkt an die Abfallberatung beim Landratsamt Zollernalbkreis, Telefon 07433/92-1381 oder 92-1371.



Schule und Kindergarten

Die Realschule Bisingen informiert:



Einladung zum „Tag der offenen Tür“ am 6. Februar 2024

Am Dienstag, den 06. Februar 2024, öffnet die Realschule Bisingen von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr ihre Türen.

Was erwartet Sie und Ihre Kinder in Klasse 5 an der Realschule?

Diese und viele weitere Fragen können an diesem Tag beantwortet werden. Beim Tag der offenen Tür gibt es die Möglichkeit, die Räumlichkeiten kennenzulernen und sich über die neuen Fächer in Klasse 5 zu informieren. Die Schülerinnen und Schüler freuen sich darauf, ihre Schule präsentieren zu dürfen. Unsere Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Info-Vorträge für Eltern werden um 17:15 Uhr und 18:15 Uhr angeboten. Die Klasse 8b wird Snacks und Getränke anbieten.

Viele Informationen erhalten Sie, liebe Eltern, auch auf unserer Homepage unter www.realschule-bisingen.de. Sollten Sie uns nicht besuchen können, so stehe ich gerne per Telefon/Mail für Auskünfte zur Verfügung.

H. Kügler
(Realschulkonrektor, kommissarischer Schulleiter)

Landratsamt Zollernalbkreis

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird

ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Balingen, den 20. Januar 2024

gez.

Der Kreiswahlleiter
Heinz Pflumm
Kreisverwaltungsdirektor

Arbeitskreis Ackerbau

Das Landwirtschaftsamt bietet im Februar drei Arbeitskreisveranstaltungen im Bereich Ackerbau an. Die Arbeitskreisveranstaltung ist als zweistündige Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde nach §9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes anerkannt.

Die Pflanzenproduktionsberater Andreas Lohrer, Christoph Wachendorfer, die Biodiversitätsberaterin Sonja Maier und Landwirtschaftsamtfrüanwärterin“ Friederike Gall werden in den Veranstaltungen auf das vergangene Vegetationsjahr zurückblicken und aktuelle pflanzenbauliche Themen für das neue Jahr 2024 vorstellen. Herr Lohrer wird die derzeitige Zulassungssituation der Pflanzenschutzmittel erläutern und Versuchsergebnisse aus dem Bereich Pflanzenschutz präsentieren. Herr Wachendorfer behandelt schwerpunktmäßig den Düngermarkt und die Düngeverordnung. Die Pflanzenschutzmittelreduktion wird durch Frau Maier anhand von Versuchsergebnissen des Demobetriebes vorgestellt. Frau Gall wird die schließlich noch die sachgerechte Lagerung von Pflanzenschutzmittel erläutern.

Der erste Termin, am Freitag, 02.02.2024 wird online stattfinden. Für die Onlineveranstaltung ist eine Anmeldung notwendig. Sie ist die Grundlage für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für die Fortbildung in der Pflanzenschutz-Sachkunde. Für die Veranstaltungen am Montag, 05.02.2024 in Höfendorf im Gasthaus Adler und am 16.02.2024 im Hotel Sternen in Benzingen (ACHTUNG! der Termin musste geändert werden) ist keine Anmeldung erforderlich. Die Teilnahmebestätigungen werden vor Ort ausgehändigt.

Freitag 02.02.2024, online, 19:30 Uhr.

Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 01.02.2024 **per E-Mail** unter Landwirtschaftsamt@Zollernalbkreis.de mit Postanschrift und Geburtsdatum.

Montag, 05.02.2024, 19:30 Uhr, Höfendorf, Gasthaus Adler

Freitag, 16.02.2024, 19:30 Uhr, Benzingen, Hotel Sternen

Hotline für Flüchtende aus der Ukraine

Neben dem Informationsangebot auf der Webseite des Ministeriums, insbesondere mit wichtigen Fragen (FAQ) zu Flüchtenden aus der Ukraine hat das Ministerium der Justiz und für Migration auch eine telefonische Hotline eingerichtet. Diese ist mit russisch und ukrainisch sprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, werktäglich zwischen 8:30 und 17:00 Uhr, unter der Rufnummer 0800 70 22 500 erreichbar.

Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Gegen Antisemitismus – für Respekt, Toleranz und Menschlichkeit Aus der eigenen Geschichte heraus im Hier und Jetzt handeln

Heute erinnert der Landtag von Baden-Württemberg mit einer öffentlichen Gedenkstunde im Karlsruher Konzerthaus an die Schicksale badischer Jüdinnen und Juden, die zu Opfern des Nationalsozialismus wurden.

Aus diesem Anlass äußert sich der Erste Direktor der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), Andreas Schwarz, zu den Verstrickungen der damaligen Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg im „Dritten Reich“, die auf Veranlassung der Selbstverwaltung und der Geschäftsführung historisch erforscht und aufgearbeitet wurden.

„Wir wurden uns bewusst, dass die NS-Machtergreifung nicht nur zu personellen Konsequenzen innerhalb der beiden Landesversicherungsanstalten geführt hatte, sondern ihr Verwaltungsapparat von den Nationalsozialisten auch für eine antisemitische Rentenpolitik gegen die Jüdinnen und Juden im Land missbraucht wurde“, erläutert Andreas Schwarz. „Hieraus leitet sich für uns die historische Verantwortung ab, in der Gegenwart Antisemitismus und jeder Form von rassistischer Menschenfeindlichkeit bewusst entgegenzutreten.“

Die Mitarbeitenden stärken, soziale Verantwortung wahrzunehmen

Als Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt bringt die DRV BW die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von gesellschaftlicher Vielfalt und Inklusion in der Arbeitswelt voran. In diesem Rahmen ermöglicht sie beispielsweise ihren Auszubildenden und Studierenden regelmäßig mit dem württembergischen Landesrabbiner a.D. Dr. Joel Berger über das Judentum und jüdisches Leben ins Gespräch zu kommen.

„Es ist wichtig, auch in der beruflichen Gemeinschaft Vorurteilen mit Fakten zu begegnen, Perspektivwechsel zu ermöglichen sowie eine klare und eindeutige Haltung zu einem respektvollen Miteinander vorzuleben“, so Schwarz.

Die LVAen in Zeiten des NS-Regimes

Mit dem sogenannten „Badischen Judenerlass“ vom April 1933 mussten alle jüdischen Beamten entlassen werden. Dieser Erlass hatte empfindliche Auswirkungen auf 15 Prozent der Ärzte, die in den Heilstätten der Rentenversicherung im Dienst standen. Darunter befand sich auch der renommierte Heidelberger Tuberkulose- und Herzforscher Prof. Dr. Albert Fraenkel (1864-1938), der als Koryphäe seines Fachs unter anderem den Schriftsteller Hermann Hesse behandelte. Fraenkel hatte in Kooperation mit der LVA Baden Ende der zwanziger Jahre das damals hochmoderne Tuberkulosekrankenhaus in Rohrbach aufgebaut.

Mit der Etablierung des „Führerprinzips“ - und der damit einhergehenden Entmachtung der Selbstverwaltungsorgane - wurden die LVAen in diesen Jahren Schritt für Schritt in den Dienst der „Volksgemeinschaft“ ganz im Sinne des NS-Regimes gleichgeschaltet. Die somit mögliche antijüdische Rentenpolitik führte zu Beginn des zweiten Weltkrieges zum automatischen Ausschluss sämtlicher Emigranten aus dem Rentensystem. Hierzu zählten sämtliche Jüdinnen und Juden, denen zuvor die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt wurde. Wenn gleich die Gesamtzahl dieser entzogenen Renten unbekannt ist, so lässt sich durch die Forschung eine Dimension beziffern: Mitte 1939 wurden 149 Personen sämtliche Versorgungsansprüche durch die Sozialversicherung entzogen. Anfang 1940 waren es 11.480 und 1943 bereits über 45.000 Personen.

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de



Allgemeines

Der Elterntreff informiert:

Im Elterntreff Bisingen sind Eltern aus Bisingen und Grosselfingen mit Kinder von 0-3 Jahre eingeladen. Der Elterntreff findet dienstags von 9:00 Uhr – 11:00 Uhr statt. Anmeldungen hierzu nimmt Frau Oesterle unter "elterntreff@bisingen.de" gerne entgegen. Treffpunkt ist in den Räumen des Elterntreffs, in der Mensa der Grundschule. Auf der Halde 17 (gegenüber des Hallenbades).

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg informiert:

Mikrozensus 2024 – Rund 62 000 Haushalte in der Befragung Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startet am 8. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62 000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: «Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.»

Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fragen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch alter Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung.

Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushaltebefragung in Deutschland.

Weitere Informationen, methodische Hinweise

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

Ein mathematisches Zufallsverfahren bestimmt die zu befragenden Gebäude bzw. Gebäudeteile. Diese sind in maximal fünf Jahren bis zu viermal in der Befragung. Für die ausgewählten Haushalte gilt Auskunftspflicht. Um die Namen der Haushalte in den Gebäuden festzustellen, setzt das Statistische Landesamt Erhebungsbeauftragte ein. Diese können sich mit einem Ausweis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte bekommen ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ können die Auskunftspflichtigen die Fragen auch während eines Telefoninterviews beantworten. Die schriftliche Teilnahme auf einem Papierbogen ist ebenso möglich.

Was passiert mit den Auskünften?

Alle Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz. Sie werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Das Statistische Landesamt prüft und anonymisiert die eingegangenen Daten. Die aggregierten Daten werden zu Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Ist die Teilnahme verpflichtend?

Die ausgewählten Haushalte sind zur Auskunft verpflichtet (§13 Mikrozensusgesetz). Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Würden nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten. Von der gesetzlich festgelegten Auskunftspflicht kann deshalb niemand befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt oder wegen fehlender Sprachkenntnisse.

Der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) informiert:



Verkehrsverbund naldo informiert

Fasnet – Elektronische Fahrplanauskunft EFA/ naldo-App/ Freizeitregelung Schülermonatskarten

Der Verkehrsverbund naldo weist auf folgende Besonderheiten während der Fasnet (Donnerstag, 8. Februar bis Freitag, 16. Februar 2024) hin, an denen es ausschließlich bewegliche Ferientage gibt, welche die jeweiligen Schulen selbst und deshalb nicht einheitlich im naldo festlegen:

Elektronische Fahrplanauskunft EFA/naldo-App

Aufgrund der beweglichen Ferientage können über die Elektronische Fahrplanauskunft EFA auf www.naldo.de und über die naldo-App keine verbindlichen Fahrplanauskünfte für Busse gegeben werden.

Da die Schulen individuell ihre beweglichen Ferientage nutzen, reagieren auch die Busunternehmen mit ihren Fahrplänen flexibel. Dies ist nicht datumsgenau in den Fahrplänen abgebildet. Ob die mit der Verkehrsbeschränkung "F" bzw. "S" gekennzeichneten Busse tatsächlich fahren, können daher nur die Schulen und die Busunternehmen selbst verbindlich sagen. Die Züge im naldo fahren nach dem gesetzlichen Ferienplan: Die Züge mit der Verkehrsbeschränkung "S" fahren an Schultagen und an beweglichen Ferientagen, die Züge mit der Verkehrsbeschränkung "F" fahren zu den genannten Ferienterminen. Ausnahmen sind explizit angegeben.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau informiert:

Was bekomme ich im Alter?

„Vorsorgen und heute schon an morgen denken: Genau dabei will die SVLFG Frauen in grünen Berufen künftig noch intensiver unterstützen“, bekräftigte die alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung Juliane Veas anlässlich des Bäuerinnenforums des Deutschen LandFrauenverbandes sowie einer Talkrunde zum Thema „Frauen auf dem Land – Wege zu mehr Gleichberechtigung“ während der Grünen Woche.

„Eine Studie des Thünen-Instituts hat gezeigt, dass die Höhe ihrer Alterssicherung von einem Drittel der Frauen in den grünen Berufen als nicht ausreichend angesehen wird – und ein Viertel kann die eigene Absicherung im Alter nicht einschätzen“, sagte Juliane Veas anlässlich der beiden Termine. „Auffällig ist, dass die Alterskassenpflicht für Ehefrauen häufig vermieden wird, indem sie zwar innerhalb oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs sozialversicherungspflichtig angestellt werden, aber nur geringfügig mehr verdienen als bei einem Minijob. Dadurch wird dann eine Befreiung von der Alterskasse möglich. So werden nur geringe Beiträge angerechnet, was sich dann bei der Rente im Alter bemerkbar macht.“ Die Befreiungsregelung zur Alterskassenpflicht sollte daher überdacht und gegebenenfalls modifiziert werden. Dieser Meinung ist auch Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. und Vorsitzende des Sozialverbands VdK Bayern e. V.: „Die Befreiung von der Alterskassenpflicht sollte abgeschafft werden. Wir brauchen eine Rentenversicherung für alle Erwerbstätigen, damit auch Frauen in der Landwirtschaft bei Schicksalsschlägen, Scheidung oder Krankheit unabhängig und selbständig im Alter abgesichert sind.“

Die SVLFG bietet beispielweise mit der Krisenhotline (Tel.: 0561 785-10512), der Betriebs- und Haushaltshilfe bei Mutterschutz und Pflege oder der Hebammenrufbereitschaft gute und besondere Services für Frauen in der Grünen Branche. Zielrichtung ist es, aktiv auf die Frauen zuzugehen, um sie für eine Beratung zu gewinnen und aufzuklären. Unter www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche hat die SVLFG Leistungen für Frauen zusammengefasst. Eine Postkarte macht auf das Online-Angebot aufmerksam. Sie wird auch vom Außendienst der Prävention verteilt.

Die Agentur für Arbeit, Balingen, informiert:

"Dual studieren" - Experten-Chat am 7. Februar auf abi.de

„Doppelt hält besser“ – gemäß diesem Motto entscheiden sich viele Abiturientinnen und Abiturienten für ein duales Studium und kombinieren eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie mit beruflicher Praxis in einem Unternehmen oder einer sozialen Einrichtung.

Dieses Studienmodell erfreut sich großer Beliebtheit: Derzeit lernen mehr als 100.000 junge Leute deutschlandweit in Hochschule und Betrieb. Wer mehr über diese Studienform erfahren möchte, darf den nächsten abi» Chat am 7. Februar nicht verpassen. Von 16 bis 17:30 Uhr dreht sich alles um das Thema „Duales Studium“ und um Fragen wie: Wie läuft die Bewerbung für ein duales Studium? Welche Vor- und Nachteile hat das Studienmodell? Was sollte man dafür mitbringen? Und worauf sollte ich bei der Studienwahl achten?

Angehende dual Studierende können laut Hochschulkompass aus über 1.700 Angeboten an deutschen Hochschulen wählen. Dual Studierende können neben dem Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse auch praxisnahe Einblicke in die Arbeitsweise und -abläufe eines Unternehmens bekommen – und das bei meist durchgängiger Vergütung und guten Übernahmechancen für Absolventinnen und Absolventen. Nicht zu unterschätzen sind jedoch die gesteigerten Anforderungen, die mit einem dualen Studium einhergehen. Nicht nur Theorie und Praxis kommen „im Doppel“ daher, sondern die Studierenden erwarten auch „doppelte“ Herausforderungen.

Alle Fragen und Antworten im Chatprotokoll

Interessierte loggen sich ab 16 Uhr ein unter <http://chat.abi.de> und stellen ihre Fragen direkt im Chatraum. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wer zum angegebenen Termin keine Zeit hat, kann die Antworten im Chatprotokoll nachlesen, das nach dem Chat im abi» Portal veröffentlicht wird. Mehr Infos zum Chat finden sich unter <https://abi.de/interaktiv/chat>.

Der Regionalverband Neckar-Alb informiert:

Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie hat begonnen

Welche Flächen für den Ausbau der Wind- und Solarenergie in der Region laut den aktuellen Planungen geeignet sind, stellte der Regionalverband Neckar-Alb am Donnerstag, 11.01.2024 der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der HAP-Grießhaber-Halle in Eningen unter Achalm vor. Mit der Veranstaltung eröffnete der Regionalverband das formelle Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit den regionalen Kreisverbänden des Gemeindetags Baden-Württemberg statt.

Beteiligungsverfahren

Noch bis 11. April 2024 besteht die Möglichkeit, sich zu den Planentwürfen zu äußern und Stellungnahmen online abzugeben.

Alle Beteiligungsunterlagen sowie ausführliche Informationen zum Verfahren sind unter www.rvna.de/formellebeteiligung bereitgestellt. Hier wird zudem zeitnah nach der Veranstaltung die Aufzeichnung des Live-Streams abrufbar sein.

Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb beschloss am 05.12.2023 mit sehr großer Mehrheit die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie und beauftragte die Verbandsverwaltung im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 die formelle Beteiligung durchzuführen.

Die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie enthalten zum aktuellen Zeitpunkt 40 Vorranggebiete mit insgesamt 9.192 ha im Bereich der Windenergie. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sind es Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1.278 ha. Den vorliegenden Entwürfen ging ein intensiver Planungs- und Abstimmungsprozess voraus. Unter anderem konnte im Frühjahr im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens bereits Rückmeldung zu den Suchraumkarten Wind- und Solarenergie gegeben werden.

Regionale Planungsoffensive

Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg den gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Wind- und Solarenergienutzung im Umfang von mindestens 2% der Fläche der Region Neckar-Alb auszuweisen. Diesen Auftrag setzt der Regionalverband im Rahmen der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie um. Falls dieses Ziel nicht erreicht wird, verlieren die Kommunen einen Großteil ihrer Steuerungsmöglichkeiten. So können in diesem Fall beispielsweise Windenergieanlagen auch auf Flächen entstehen, die die Regionalplanung unter Berücksichtigung von Kriterien wie Überlastung, oder Rücksicht auf Landmarken ausgeschlossen hätte, projektiert werden.

Die Energieagentur-Zollernalb informiert:

GUT BERATEN ZUM THEMA ENERGIE

Die Energieagentur Zollernalb und die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bieten Hilfestellung zu den wichtigsten Fragen rund um Energie sparen, Nutzung von Erneuerbaren Energien sowie energetischem und klimafreundlichen Sanieren.

Viele Haushalte fragen sich, wie sie ihre Energiekosten senken können. Und wenn schon Ideen da sind, fragen sich manche, welche Maßnahmen zuerst angegangen werden sollten. Was genau für den Einzelnen sinnvoll und effektiv ist, erklären die Energieberater:innen der Energieagentur Zollernalb.

Austausch von alten, stromfressenden Elektrogeräten, Erneuern der Heizung oder Installation einer Photovoltaikanlage sind nur drei von vielen Maßnahmen, die angegangen werden können. Für Mieter:innen und Eigenheimbesitzer:innen im Zollernalbkreis bietet die Energieagentur Zollernalb gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg von der kostenfreien Sprechstunde in der Beratungsstelle Balingen bis zum Hausbesuch unabhängige Energieberatungen an.

Bei der aufsuchenden Beratung zur Gebäudesanierung wird bei einem Rundgang durchs Eigenheim Wände, Fenster, Türen und Haustechnik genau unter die Lupe genommen. In einem Protokoll werden die angesprochenen Empfehlungen für lohnende Maßnahmen und Tipps für Fördermittel zusammengefasst. Die Beratung kostet 30 Euro.

Anmeldungen direkt bei der Energieagentur Zollernalb unter **07433 92-1385**.

Weitere Informationen zum Angebot finden Sie unter www.energieagentur-zollernalb.de

**Online-Vortrag
Heizungstausch: Was tun? Entscheidungshilfen und Praxistipps**

Do 22. Februar 2024 | 18 - 19:30 Uhr | online | kostenlos

Steigende Heizkosten, der fortschreitende Klimawandel und gesetzliche Regelungen zeigen, dass sich künftig die Wärmeerzeugung erheblich ändern wird. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird unter diesem Aspekt wichtiger denn je. Doch welches Heizungssystem ist für das eigene Gebäude passend? Welche Alternativen zur Öl- oder Gasheizung gibt es und wieviel Energie lässt sich sparen?

Die Energieagentur Zollernalb gibt in diesem Online-Vortrag einen umfassenden Überblick über alternative Heizsystemlösungen und ihre finanzielle Förderung sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Eine **Anmeldung** ist unter www.energieagentur-zollernalb.de erforderlich. Der Vortrag richtet sich vor allem an Ein- und Zweifamilienhausbesitzer. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb unter Tel.: 07433/92-1385

Deutsches Rotes Kreuz



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

DRK-Hausnotruf

Der Hausnotruf bewährt sich bereits seit über 30 Jahren und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd.

Jetzt bieten wir Ihnen auch Sicherheit für unterwegs:

Der Mobilruf bietet nicht nur Sicherheit für zu Hause, sondern aufgrund einer Satelliten-Ortung auch Sicherheit für unterwegs. Mit modernster Kommunikationstechnik und einem 24-Stunden-Notfallmanagement Ihrer DRK-Notrufzentrale sind Sie nur einen Knopfdruck von schnellstmöglicher Hilfe entfernt. Mit dem neuen Mobilruf erreichen Sie uns immer, auch unterwegs mit Ortungsfunktion deutschlandweit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail:

hausnotruf@drk-zollernalb.de.

DRK-Tanz „Tanz mit – bleib fit“ am 05.02.2024 in Albstadt-Ebingen. Alle 14 Tage von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr im DRK-Forum Albstadt, Sonnenstr. 54. Es werden kein Paartanz, sondern einfache Kreis- und Blocktänze sowie meditative Tänze getanzt. Die Teilnehmer haben viel Spaß an der gemeinsamen Bewegung. Interessierte, auch DRK-Nichtmitglieder, sind jederzeit herzlich willkommen! Kommen Sie vorbei und „schnuppern“ Sie eine Stunde kostenlos. Wir freuen uns auf Sie! Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433/9099843 oder per E-Mail: elvira.bruehle@drk-zollernalb.de.

Erste Hilfe Kurse – natürlich beim DRK! Ersthelfer können Leben retten! Jeder kann helfen – und das Helfen lernen, auch ohne Vorkenntnisse. Kurse und Termine finden Sie unter www.drk-zollernalb.de. Telefonische Anmeldung unter 07433 / 90 99 99 oder kursanmeldung@drk-zollernalb.de

Der DRK-Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen) hat für Sie sowohl zum Stöbern und Einkaufen als auch zur Spendenabgabe zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr. Unser diesjähriger Winterschlussverkauf findet in der Zeit vom 12.02. – 23.02.2024 statt. In diesem Zeitraum gewähren wir Ihnen einen Rabatt von 50% auf das gesamte Sortiment. Wir freuen uns über Ihren Besuch!



DRK-Kreisverband
Zollernalb e.V.

Handwerkskammer Reutlingen

Die Handwerkskammer Reutlingen informiert:

Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2024/2025

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere. Aktuell sind für das Jahr 2024 813 Lehrstellen in 521 Betrieben und für das Jahr 2025 bereits 201 Lehrstellen in 122 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind über 474 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den Landkreis Zollernalb sehen die Zahlen wie folgt aus:

Für das Ausbildungsjahr 2024 sind aktuell 142 Lehrstellen in 89 Betrieben ausgeschrieben und 46 Ausbildungsplätze in 27 Betrieben für 2025 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche).

In der Praktikabörse sind außerdem 146 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2024 werden im Landkreis Zollernalb aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 19 Anlagenmechaniker für Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik, 1 Automobilkaufmann/-frau, 1 Baugeräteführer, 4 Beton- und Stahlbetonbauer, 12 Elektroniker, 1 Fachlagerist, 1 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk-Fleischerei, 2 Fahrzeuglackierer, 6 Feinwerkmechaniker, 1 Fleischer, 4 Gerüstbauer/-innen, 4 Glaser, 1 Industriemechaniker, 1 Informationselektroniker, 1 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, 5 Kaufmann/-frau für Büromanagement, 4 Kraftfahrzeugmechatroniker, 1 Land- und Baumaschinenmechatroniker, 19 Maler- und Lackierer, 15 Maurer, 1 Maurer- Studiengang, 5 Mechatroniker für Kältetechnik, 5 Metallbauer, 5 Präzisionswerkzeugmechaniker, 4 Raumausstatter, 2 Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker, 1 Stuckateur, 2 Stuckateur-Ausbildung zum Ausbau Manager, 1 Technischer Systemplaner- Versorgungs- und Ausrüstungstechnik, 8 Tischler und 6 Zimmerer.

Narrengericht Grosselfingen

Guten Morgen Ihr Brüder!

Am kommenden Mittwoch 07.02.24 findet in unserem „Venezianischen Reich“ wieder das traditionelle „Rombalga“ statt.

Hanswürste, Spielmannszug und Butzen werden an diesem Tag den Jahrtag verkünden, den Tag der „Herren von Venedig“ wie seit hundert Jahren!

Wir laden die gesamte Einwohnerschaft dazu recht herzlich ein, an unserem historischen Brauchtum teilzunehmen.

Das „Rombalga“ startet um 12.15 Uhr im Stüble, im Pfarrhaus sind wir ca. 16.10 Uhr.

Der Abschluss des Rombalga ist im Ochsen. Der Ochsenwirt bietet neben Getränken auch seine bewährten Schnitzel an.

Der Jahrtag (Do. 08.02.24) beginnt dann traditionsgemäß mit dem gemeinsamen Kirchgang um 9 Uhr

Anschließend treffen wir uns im Ochsen zum Frühschoppen.

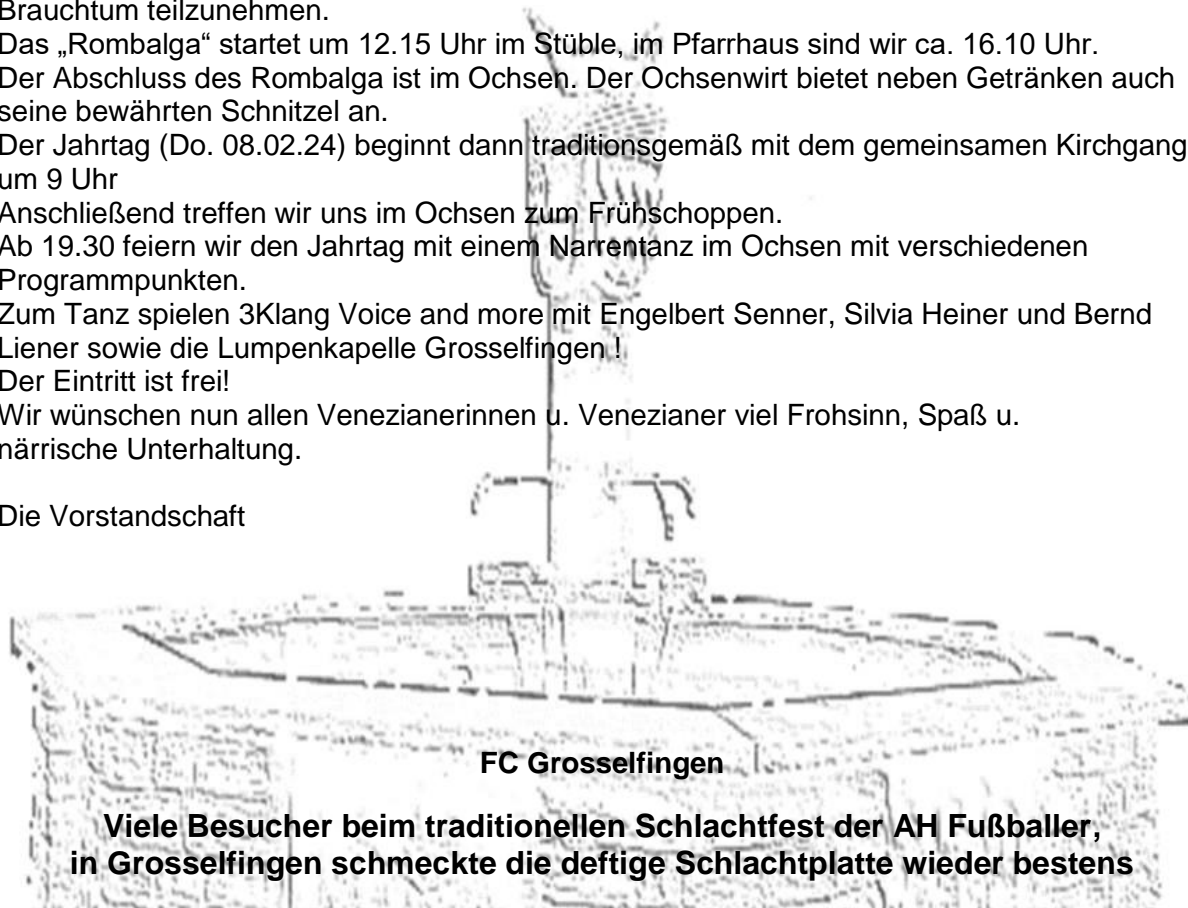
Ab 19.30 feiern wir den Jahrtag mit einer Narrentanz im Ochsen mit verschiedenen Programmpunkten.

Zum Tanz spielen 3Klang Voice and more mit Engelbert Senner, Silvia Heiner und Bernd Liener sowie die Lumpenkapelle Grosselfingen!

Der Eintritt ist frei!

Wir wünschen nun allen Venezianerinnen u. Venezianer viel Frohsinn, Spaß u. närrische Unterhaltung.

Die Vorstandschaft



Viele Besucher beim traditionellen Schlachtfest der AH Fußballer, in Grosselfingen schmeckte die deftige Schlachtplatte wieder bestens

wo: Am vergangenen Samstag war es wieder soweit. Die AH Fußballer des FC Grosselfingen servierten ihre beliebte Schlachtplatte. Der Duft von Sauerkraut und Kesselfleisch zog durch das Sportheim des FC Grosselfingen. In zahlreichen Töpfen und Kesseln kochten die leckeren Spezialitäten die zu einer Schlachtplatte gehören. Dass die Schlachtplatte der Fußballer jedes Jahr hervorragend schmeckt, hat sich herumgesprochen. Ganze Besucherscharen kamen ins Sportheim auf den alten Berg. Von nachmittags bis abends war ein reges Kommen und Gehen. Zu essen gab es Schlachtplatte mit Kesselfleisch, Bauchspeck, Blut- und Leberwurst, Leber und Sauerkraut. Dazu ließen sich die Gäste Kartoffelbrei und knuspriges Bauernbrot schmecken. Je nach dem persönlichen Geschmack konnte man mit verschiedenen Gewürzen verfeinern. Und Gäste, denen dies zu deftig war, konnten leckere Bauernbratwürste oder Saitenwürstle genießen. Die Helfer an den Kesseln und in der Küche hatten den ganzen Tag über alle Hände voll zu tun. Das Sportheim war gut besucht. Wie in den vergangenen Jahren nahmen auch in diesem Jahr viele von dem Angebot des Verkaufs über die Straße Gebrauch. Viele Helfer aus den Reihen der AH Mannschaft sorgten dafür, dass alles reibungslos klappte. Die Kessel vor dem Sportheim dampften und in der FC Küche sorgten die Helfer dafür, dass die Teller richtig gefüllt wurden. Nach dem reichhaltigen Essen erwartete die Gäste im Sportheim noch ein Verdauungsschnaps. Während des ganzen Tages konnten sich Interessierte über die Arbeit des FC Grosselfingen informieren. Der FC Grosselfingen hat immer Interesse an sportlichem Nachwuchs.



Kleintierzuchtverein Grosselfingen

Kleintierzuchtverein Grosselfingen hielt Hauptversammlung ab, positive Berichte und Neuwahlen

wo: Die Vorstandschaft des Kleintierzuchtvereins konnte in der Hauptversammlung am vergangenen Freitag eine positive Bilanz ziehen.

Der Vorsitzende, Franz Ruff, eröffnete die Hauptversammlung mit Grußworten, besonders an Bürgermeister Friedbert Dieringer. Die Versammlung fand im vereinseigenen Züchterheim statt. Im Anschluss folgte die Totenehrung. Nachdem die Mitglieder wieder Platz genommen hatten, fuhr Franz Ruff mit seinem Jahresbericht fort. Er bedankte sich bei allen Ausschussmitgliedern und Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Besonders bei Angelika Schaal und Inge Thorenz, die sich montags und freitags um die Bewirtung kümmern und auch sonst immer helfend zur Seite stehen.

Ein Dank galt auch Alwin Endreß für das Rasenmähen. Ebenso dankte er Karl Koch, der sich um die Vermietungen des Züchterheims kümmert. Die Erwähnten erhielten eine kleine Aufmerksamkeit.

Ferner bedankte er sich bei allen Helfern, die das ganze Jahr ihre Arbeitskraft in die Vereinsarbeit einbringen. Schriftführerin Kerstin Thorenz berichtete über die zahlreichen Anlässe in chronologischer Reihenfolge. Am Ende ihres Berichts dankte sie den Vereinsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Kassier Karl Koch berichtete über eine ausgeglichene Kasse. Die Kassenprüfer Monika Marienfeld und Regina Koch hatten die Kasse geprüft. Monika Marienfeld bestätigte der Versammlung die einwandfreie Führung der Kasse. Danach begann der Zuchtwart, Wolfgang Oesterle, mit seinen Ausführungen. Für Geflügel konnten 145 Bundesringe bestellt werden. Kaninchen wurden keine tätowiert. Bei der Jungtierschau im August wurden keine Tiere ausgestellt, anders sah es im November bei der Lokalschau aus. Es wurden zwei Rassen Kaninchen (7 Rote Neuseeländer und 4 Russen schwarz-weiß) ausgestellt. Beim Geflügel zeigten sich 2 Fränkische Landgänse in blau (Dominik Stumpf), 6 New Hampshire goldbraun (Karl-Heinz Beck), 8 Cemani (Monika Marienfeld), 3 Moderne Englische Zwergkämpfer in orangebrüstig und blau-orangebrüstig (Kerstin Thorenz), 3 Zwerg Yokohama rotgesattelt (Dominik Stumpf), 11 Zwerg Phönix in wildfarbig, goldhalsig, orangehalsig und silberhalsig (Wolfgang Oesterle), 6 Zwerg-Italiener in schwarz (Karl-Heinz Beck) und eine Voliere mit Tauben. Auf der großen Kreisschau in Villingen-Schwenningen stellte Kerstin Thorenz 2 Moderne Englische Zwergkämpfer im Farbenschlager blau-orangebrüstig aus. Wolfgang Oesterle wünschte allen Züchtern für 2024 „gut Zucht“. Bürgermeister Friedbert Dieringer führte die einstimmige Entlastung der Vorstandschaft herbei. Er bedankte sich für die gute Arbeit des Vereins.

Bei den anschließenden Neuwahlen wurden gewählt: 2. Vorsitzender: Alwin Sprengel, Schriftführerin (Kerstin Thorenz), Jugendleiter: Dominik Stumpf.

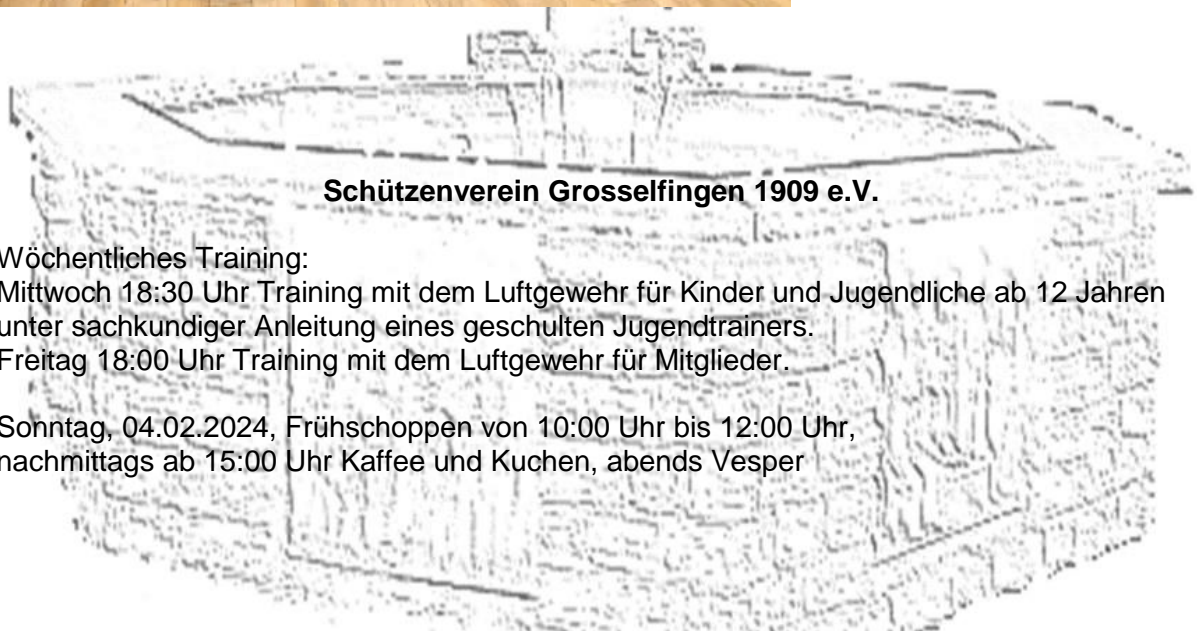
Wünsche und Anträge wurden keine eingereicht.

Am Rosenmontag, 12. Februar, gibt es das traditionelle Kesselfleischessen im Züchterheim.

Am 17. und 24. Februar treffen sich die Mitglieder zum Arbeitseinsatz.

Am 17. und 18. August ist Jungtierschau und am 30. November ist die Lokalschau.

Danach klang die Jahreshauptversammlung harmonisch aus.



Schützenverein Grosselfingen 1909 e.V.

Wöchentliches Training:

Mittwoch 18:30 Uhr Training mit dem Luftgewehr für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren unter sachkundiger Anleitung eines geschulten Jugendtrainers.

Freitag 18:00 Uhr Training mit dem Luftgewehr für Mitglieder.

Sonntag, 04.02.2024, Frühschoppen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen, abends Vesper

CDU Ortsverband Bisingen/Grosselfingen

Morgen, Samstag, 3. Februar 2024 um 14:30 Uhr findet die Kreisvorstandssitzung des Kreisverbandes der Senioren-Union Zollernalb im Wahlkreisbüro von Manuel Hailfinger in Hechingen, Herrenackerstrasse 2 statt. Herzliche Einladung zum Politischen Aschermittwoch am Mittwoch, den 14. Februar 2024 um 19:00 Uhr (Einlass ab 18:00 Uhr) in der Hohenzollernhalle in Bisingen. Zusammen mit unserer Bundestagsabgeordneten Annette Widmann-Mauz MdB veranstalten die CDU Orts-/Stadtverbände Bisingen, Hechingen und Burladingen nach einer pandemiebedingten Pause von vier Jahren den traditionellen Politischen Aschermittwoch. Die neue Generalsekretärin der CDU Baden-Württemberg und Parlamentarischen Geschäftsführerin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Nina Warken MdB

hat ihr Kommen zugesagt. Unsere Veranstaltung wird durch das Kreisverbands-Seniorenorchester Zollernalb musikalisch umrahmt. Für zünftige Verpflegung und Bewirtung ist wie immer gesorgt. Seien Sie mit dabei – wir freuen uns auf Ihr Kommen! Die Organisation bittet um kurze Rückmeldung an mail@cdu-tuebingen.org.

VdK Rangendingen

“Beim VdK geht’s lustig zu, komm und mach mit”

Der Sozialverband VdK-Rangendingen veranstaltet seinen traditionellen “Fasnetball” am **Samstag, 3. Februar 2024 ab 14:00 Uhr im barrierefreien UG des “Gemeindehaus” Schulstraße (hinter dem Rathaus)**. Es wird wieder ein unterhaltsames Programm geboten werden. Für die musikalische Unterhaltung sowie für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Dazu lädt die Vorstandschaft seine Mitglieder mit Familien und Gäste sowie die Mitglieder aus Grosselfingen ganz herzlich ein.

Über Euer zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft des VdK-Ortsverbands.

Terminvorschau 2024

Fasnetball am 3. Februar

Jahreshauptversammlung am 16. März ab 15:00 Uhr im Gasthaus “Rössle”

Besuch “Europa-Park” im Mai Termin wird noch bekanntgegeben

Ausflug Rundfahrt durch den Kaiserstuhl mit Besuch des Spargelbauern “Raith” am 1. Juni

Informationsstand beim Dorffest am 20. und 21. Juli

Urlaubswoche ins “Salzburgerland” näheres wird noch bekanntgegeben

Kaffeenachmittag im “Gemeindehaus”

Weihnachtsfeier am 14. Dezember